



HUBER ENGINEERED MATERIALS

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q325

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006
COMMISSION REGULATION (EU) No. 2020/878

Ausgabedatum: 30.04.2024
Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3
Page 1 of 13

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung: Hubercarb® Q325

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung Füllstoffe Funktionszusatzstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Huber Carbonates, LLC
3100 Cumberland Boulevard, Suite 600
Atlanta, GA 30339 USA

Tel: +1 678 247-7300

Internet www.hubermaterials.com

Contact E-Mail hubermaterials@huber.com

1.4. Notrufnummer

CHEMTREC: 1+800-424-9300 or International 1+703-527-3887

Telefonnummer des Giftkontrollzentrums Tox Info Suisse: +41 44 251 51 51 (Freiestrasse 168032 Zurich, Switzerland)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)

Mögliche Gefahren

Physikalische Gefahr Nicht eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q325

Ausgabedatum: 30.04.2024
 Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3
 Page 2 of 13

Gesundheitsgefahren Karzinogenität, Kategorie 1A Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2 Lungen

Umweltgefahr Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Symbole/Piktogramme



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H350 - Kann Krebs erzeugen
 H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

Sicherheitshinweise

Vermeidung P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
 P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen
 P260 - Staub nicht einatmen
 P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

Massnahme P308 + P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Lagerung P405 - Unter Verschluss aufbewahren

Entsorgung P501 - Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäss lokalen, regionaler, nationalen und internationalen Vorschriften zuführen.

Zusätzliche Informationen: Nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nr:	(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)	Gewicht-%
Gemahlener Kalkstein	1317-65-3	215-279-6	Nicht eingestuft.	97 - 100
Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)	14808-60-7	238-878-4	Karzinogenität, Kategorie 1A. Spezifische	0.2 - 2

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q325

Ausgabedatum: 30.04.2024
 Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3
 Page 3 of 13

			Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2. Atemwegssystem.	
--	--	--	---	--

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Empfehlung	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Augenkontakt	Bei Augenkontakt sofort gründlich mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Hautkontakt	Mit viel Wasser und Seife waschen.
Einatmen	Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Aspirationsgefahr	Kein zu erwartender Expositionspfad.
Hinweise an den Arzt	Symptomatische Behandlung.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Anzeichen und Symptome können Husten, Keuchen, Ersticken und Atembeschwerden umfassen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Behandlung sollte symptomatisch und unterstützend sein. Sicherstellen, dass ärztliches Personal über den (die) beteiligten Stoff(e) unterrichtet ist, Massnahmen zum eigenen Schutz trifft und eine Ausbreitung der Kontaminierung vermeidet.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel
 Wasserspray (Nebel). Schaum. Trockenlöschmittel. Kohlendioxid (CO2).

Ungeeignete Löschmittel
 Keine bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
 Staub nicht einatmen.

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 4 of 13

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Spezielle Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Massnahmen zur Brandbekämpfung

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion den Rauch nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Staubbildung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Unbefugtes Personal fern halten.

Einsatzkräfte

Unbefugtes Personal fern halten. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Eindringen des Abflusses in Wasserwege und die Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Grosse Mengen an Verschüttetem: Staub nicht trocken abwischen. Staub vor abwischen mit Wasser befeuchten oder mit einem Staubsauger aufsaugen Kleine Mengen an Verschüttetem: Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Abfallbehälter geben

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition, und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung**Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen
Ausreichende Belüftung sicherstellen
Staub nicht einatmen
Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden
Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben**7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Behälter dicht verschlossen und trocken halten
Von unverträglichen Materialien entfernt aufbewahren**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der**

Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Gemahlener Kalkstein

ACGIH	10 mg/m ³ Total Dust, 3 mg/m ³ Respirable Dust
OSHA	5 mg/m ³ TWA (respirable fraction) 15 mg/m ³ TWA (total dust)

Frankreich	10 mg/m ³
Italien	10 mg/m ³
Grossbritannien	10 mg/m ³ TWA (inhalable dust); 4 mg/m ³ TWA (respirable dust)

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

ACGIH	TWA: 0.025 mg/m ³ respirable fraction
OSHA	TWA: 0.05 mg/m ³ OSHA Action level: 0.025 mg/m ³

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

0.05 mg/m³ TWA (respirable dust)

Österreich	MAK: 0,15 mg/m ³ (respirable dust)
Belgien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Bulgarien	TWA: 0,07 mg/m ³ (respirable fraction)
Kroatien	MAC: 0,1 mg/m ³
Tschechische Republik	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Dänemark	TLV 0,3 mg/m ³ (total) 0,1 mg/m ³ (respirable)
Estland	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	TWA: 0,05 mg/m ³ (respirable)
Frankreich	VME: 0,1 mg/m ³ (restrictive limit, alveolar fraction)
Ungarn	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable)
Island	TWA: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Irland	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Italien	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Italien	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Litauen	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Niederlande	TWA: 0,075 mg/m ³ (respirable dust)
Norwegen	TLV: 0,3 mg/m ³ (total dust) 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Polen	TWA: 2 mg/m ³ (total dust) 0,3 mg/m ³ (respirable dust)
Portugal	TWA: 0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowakei	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Slowenien	TWA: 0,15 mg/m ³ (respirable fraction)
Spanien	VLA-ED TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable fraction)
Schweden	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Schweiz	TWA: 1, 15 mg/m ³ (respirable dust)
Grossbritannien	TWA: 0,1 mg/m ³ (respirable)

Empfohlene

Verweis auf nationale Leitlinien-Dokumente für Informationen zu den derzeit

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 6 of 13

Überwachungsverfahren empfohlenen Überwachungsverfahren**Biologische Grenzwerte:** Es liegen keine Informationen vor**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)** Es liegen keine Informationen vor**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)** Es liegen keine Informationen vor**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Technische Steuerungseinrichtungen** Für guten Standard einer kontrollierten Belüftung sorgen (10 bis 15 Luftwechsel pro Stunde)**Persönliche Schutzausrüstung****Augen- und Gesichtsschutz** Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille) tragen.**Haut- und Körperschutz** Geeignete Schutzkleidung tragen.**Handschutz** Bei Arbeiten, bei denen es zu einem längeren oder wiederholten Hautkontakt kommen kann, sollten undurchlässige Handschuhe getragen werden.**Atemschutz** Arbeiter müssen einen geeigneten, zertifizierten Atemschutz tragen, wenn sie Konzentrationen ausgesetzt sind, die über den Expositionsgrenzen liegen.**Thermische Gefahren** Keine bekannt.**Hygienemassnahmen** Allgemeine, als gute Praxis am Arbeitsplatz angesehene Hygienevorschriften befolgen
Der Arbeiter sollte sich täglich am Ende einer Arbeitsschicht und vor dem Essen, Trinken, Rauchen etc. waschen**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** Gemäss den lokalen Verordnungen entsorgen**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften****9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Aussehen:****Physikalischer Zustand** Fest**Farbe** Weiss**Geruch** Geruchlos**Geruchsschwelle** Es liegen keine Informationen vor

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 7 of 13

pH-Wert:	8.4-10.2 (5% water suspension)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Siedepunkt	Nicht zutreffend
Gefrierpunkt	Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Verdampfungsrate	Nicht zutreffend.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
Obere	--
Entzündbarkeitsgrenze:	
Untere	--
Entzündbarkeitsgrenze	
Dampfdruck	Nicht zutreffend
Dampfdichte	Nicht zutreffend
Dichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	2.7 g/cm ³ @ 20°C
Wasserlöslichkeit	0.01 g/l (Practically insoluble) @ 20°C
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	Es liegen keine Informationen vor
Verteilungskoeffizient	Nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	1292 - 1652 °F (700 - 900 °C)
Viskosität	Nicht zutreffend.
Viskosität, kinematisch	Nicht zutreffend
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend
Oxidierende Eigenschaften	Nicht zutreffend
Partikelgrösse	Es liegen keine Informationen vor
Gehalt (%) der flüchtigen organischen Verbindung	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben**9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen**

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität	Keine
10.2. Chemische Stabilität	Stabil
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine bestimmte Gefahr bekannt
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Unverträgliche Materialien
10.5. Unverträgliche Materialien	Starke Säuren

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 8 of 13

10.6. Gefährliche
Zersetzungsprodukte

Keine bekannt

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben

Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen.

11.1. Information on hazard classes as defined in Regulation (EC) No 1272/2008

Gemahlener Kalkstein

LD50 oral

6450 mg/kg Ratte

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

LD50 oral

500 mg/kg Ratte Maus

ACGIH (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, ehrenamtliche Organisation professioneller Beschäftigter im Bereich Betriebshygiene)

IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung) Gruppe 2A - Wahrscheinlich krebserregend für den Menschen
Gruppe 1 - Krebserregend für den Menschen

Akute Toxizität

Anwendern wird empfohlen die nationalen Arbeitsplatzgrenzwerte oder andere gleichwertige Werte zu berücksichtigen

Chronische Toxizität

Potentiell berufsbedingtes Karzinogen.

Chronische Wirkungen

Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen.

Sensibilisierung der Atemwege

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung /-reizung

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Hautsensibilisierung

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt

Auswirkungen auf die Fortpflanzungsfähigkeit

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Kristallines Siliciumdioxid (Quarz) wurde durch die IARC (Internationales

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 9 of 13

Krebsforschungsinstitut) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft (Gruppe 1).

Auswirkungen auf Zielorgan Atemwegssystem. Immunsystem. Niere.

Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition Es liegen keine Informationen vor.

Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Atemwegssystem. Immunsystem. Niere.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen	Längeres Einatmen kann bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes zu irreversiblen Lungenschäden (Silikose) führen
Verschlucken	Verschlucken ist kein wahrscheinlicher Expositionsweg
Haut	Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen
Augen	Kontakt mit den Augen vermeiden Kontakt der Augen mit Staub kann zu mechanischer Reizung führen
Aspirationsgefahr	Kein zu erwartender Expositionspfad.
Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften	Kontakt mit Staub kann mechanische Reizung oder Austrocknen der Haut verursachen. Staub kann eine mechanische Reizung der Augen hervorrufen. Kann Reizungen verursachen. Schleimhaut. Atemwege.

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren
11.2.2. Sonstige Angaben	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen

Gemahlener Kalkstein

WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 10 of 13

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	Keine.
Verteilungskoeffizient	Nicht zutreffend
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Nicht verfügbar.
12.4. Mobilität im Boden	Keine.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Der Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.
12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften	Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgungsmethoden	Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.
Kontaminierte Verpackung	Leere Behälter sollten an einen zugelassenen Abfallumschlagplatz zum Recycling oder der Entsorgung überführt werden.
Abfallcodes	Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden

Gemahlener Kalkstein

Europäischer Abfallkatalog 10130414
 WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Transportmodus (Strasse, Wasser, Luft, Schiene)

TDG -Canada	Nicht reguliert
DOT	Nicht reguliert
IATA	Nicht reguliert
IMDG/IMO	Nicht reguliert

ICAO Nicht reguliert

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung Keine

14.3. Transportgefahrenklassen Keine

14.4. Verpackungsgruppe Keine

14.5. Umweltgefahren Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Globale Inventarverzeichnisse

Reiner Stoff/reines Gemisch Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS-Nummer	EG-Nr:	Australien (AIIIC)	Kanada (DSL)	China (IECSC)	Japan	Südkorea (KECL)	Mexiko	Thailand (TECI)	Neuseeland	PICCS (Philippinen)	Taiwan	US-amerikanisches Gefahstoff-Überwachungsgesetz (TSCA): USA
Gemahlener Kalkstein	1317-65-3	215-279-6	Y	Y (NDSL)	Y	(1)-122(E NCS)(ISHL)	KE-21996	Y	55-1-01412	Y	Y	Y	A
Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)	14808-60-7	238-878-4	Y	Y	Y	(1)-548(E NCS)(ISHL)	KE-29983	Y	55-1-01942	Y	Y	Y	A

Legende X / Y: Erfüllt ; A: Aktiv ; - / N: Freigestellt / Nicht eingetragen

REACH No.

Gemahlener Kalkstein

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

REACH-Registrierungsnummer Freigestellt

Deutschland

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 12 of 13

Gilt nicht als schädlich für Wasserorganismen

Gemahlener Kalkstein

WGK-Einstufung (AwSV) 317 WGK: nwg

Kristalline Kieselsäure, Quarz (Verunreinigung)

WGK-Einstufung (AwSV) 849 WGK: nwg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Revisionsgrund**

Dieses sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006 & COMMISSION REGULATION (EU) No. 2020/878

Ausgabedatum:

30.04.2024

Druckdatum:

31.10.2024

Revisionsnummer:

1.3.3

Hergestellt durchHuber Engineered Materials Global Regulatory Affairs
email: regulatory.affairs@huber.com.**(CLP) Richtlinie (EG 1272/2008)****Kennzeichnung****Symbole/Piktogramme****Signalwort**

Gefahr

Gefahrenhinweise

H350 - Kann Krebs erzeugen. H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Schulungshinweise

Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen

Abkürzungen und Akronyme

Internationale Krebsforschungsagentur (IARC)
 Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)
 Kanadische Behörde zur Klassifizierung von Gefahrgut (Workplace Hazardous Materials Information System, WHMIS)
 OSHA (Occupational Safety and Health Administration of the US Department of Labor,
 US-Arbeitsschutzbehörde des US-Arbeitsministeriums)
 TWA - Time-Weighted Average (zeitlich gewichteter Mittelwert)
 Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP) (EG 1272/2008)
 PSA - Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

Hubercarb® Q325

Ausgabedatum: 30.04.2024

Druckdatum: 31.10.2024

Revisionsnummer: 1.3.3

Page 13 of 13

NIOSH - National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
CERCLA (Comprehensive Environmental Response, Compensation, and Liability Act, Vorschriften zur Sanierung von industriellen Umweltlasten):
Meldepflichtige Mengen (RQ) (RQ/% in Gemisch)
STEL - Short Term Exposure Limit (Wert für Kurzzeitexposition)
TLV® - Threshold Limit Value (Schwellengrenzwert)
Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)
SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
ICAO (International Civil Aviation Association, Internationale Zivilluftfahrtorganisation) (Luft)
(IMDG) Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt
ADR (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID (Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail)
Internationaler Luftverkehrsverband (IATA)
Gefahrgutvorschriften für die Internationale Seeschifffahrt (IMDG)
DOT (Department of Transportation, US-Verkehrsministerium)
TDG (Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr) Kanada
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)
Umgebungsluftunabhängiges Druckluft-Atemschutzgerät (Positive Pressure Self-Contained Breathing Apparatus, kurz: SCBA)
Global Harmonisiertes System (GHS)
TSCA (Toxic Substances Control Act, US-amerikanisches Gefahrstoff-Überwachungsgesetz)

Haftungsausschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts